

623 - 231A - 001 3. Änderung

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

3. Kreisverordnung vom 19.10.2000
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen in der Gemeinde Ahrensfelde vom 21. November 1969
(Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 226)

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungs-
planes Nr. 74 und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Ahrensburg <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesna-
turschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II
S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Ge-
meinde Ahrensfelde vom 21.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./Aaz. S. 266),
zuletzt geändert durch die 2. Kreisverordnung vom 23.09.1988 (Amtli-
che Bekanntmachung vom 06.10.1988), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„f) Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 und der 23. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg (südöstliche Stadtgrenze
/ benachbart zum Großhansdorfer Ortsteil Schmalenbeck). Dieses Ge-
biet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:
Am Schnittpunkt der Landschaftsschutzgebietsgrenze mit dem südöst-
lichen Eckpunkt des Flurstückes 117/50 verschwenkt die Grenze nach
Westen und verläuft entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes
117/50 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt. Von hier verschwenkt
die Grenze nach Süden und verläuft entlang der westlichen Flur-
stücksgrenze des Flurstückes 42/3; verschwenkt bogenförmig nach
Osten und verläuft entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flur-
stückes 42/3 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 42/4
(Weg). Hier verschwenkt die Grenze nach Süden und verläuft entlang
der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 42/4 bis zum südwest-
lichen Eckpunkt des Flurstückes 45/3. Von hier verschwenkt die Gren-
ze nach Westen, quert das Flurstück 42/4 (Weg) und verläuft entlang
der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 30/4 bis sie auf den
Ostring (L 224) trifft. Von hier verläuft die Grenze nach Nordwesten
entlang der an den Ostring grenzenden Flurstücke 30/4, 30/3, 29/1,
55/4, 55/7 und 51/4 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes
51/3. Hier verschwenkt die Grenze nach Westen und verläuft entlang
der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 62/9 bis zur Brücke.
Hier verschwenkt die Grenze nach Nordwesten und verläuft bis zum
nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 62/9. Hier verschwenkt die
Grenze nach Osten und verläuft entlang der Flurstücksgrenze des Flur-
stückes 62/9 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 43/5. Hier
verschwenkt die Grenze nach Norden bis zum nordöstlichen Eckpunkt
des Flurstückes 43/5, wo sie auf die unter c) beschriebene bebaute Orts-
lage trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist
in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen.
Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie.
Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als
untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist bei
der Bürgermeisterin der Stadt Ahrensburg, Manfred-Samusch-Straße 5,
22926 Ahrensburg, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden
während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 19.10.2000

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

GA 1101
H 7/2.02

Lischke

LN 26. 10. 00